

Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Rottenbuch ohne den Gemeindeteil Schönberg (BGS/WAS) Vom 01.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 1a) und Verbrauchsgebühren (§ 2).

§ 1a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	280	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	400	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	500	€/Jahr

§ 2 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 100,- €.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 4

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 5 a

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 6

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2016 außer Kraft.

Rottenbuch, den 19.09.2024

Markus Bader
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.09.2024. Durch Anschlag an der Gemeindetafel.
Der Anschlag wurde am 19.09.2024 angeheftet und am 18.10.2024 abgenommen.

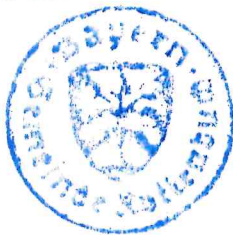
Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Rottenbuch hat in seiner Sitzung am 28. September 2016 eine
**neue Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung für Rottenbuch beschlossen. Diese neue
Satzung tritt zum 30. 9. 2016 in Kraft.**

Die Satzung kann in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch (Verwaltung) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rottenbuch, den 30. 9. 2016


Gabriele Eirenschmalz
2. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 30. September 2016 durch Niederlegung in den Geschäftsräumen der VGem Rottenbuch. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 30. September 2016 angeheftet und am 31. Oktober 2016 abgenommen.

Rottenbuch, den


31.10.2016
Sew.

